

aktuelle Satzung einschließlich Änderung zum 01.01.2024

Der Markt Mömbris erlässt aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) folgende

Satzung über die Gebühren für die gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen im Markt Mömbris, Landkreis Aschaffenburg

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1 Gebührenerhebung

1. Der Markt Mömbris erhebt für die Inanspruchnahme und die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren.
2. Es wird erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Leichenhausgebühren
 - c) Amtshandlungsgebühren und Gebühren für Sonderleistungen

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabplatzgebühren

- | | |
|---|------------|
| 1. Einzelgräber für eine Nutzungszeit von 25 Jahren | 2.000,00 € |
| Verlängerung der Nutzungszeit um 5 Jahre | 400,00 € |

2. Familiengräber für die Nutzungszeit von 25 Jahren		3.000,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 5 Jahre		600,00 €
3. Urnengräber für die Nutzungszeit von 15 Jahren (bis 4 Belegungen)		700,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 5 Jahre		235,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 10 Jahre		470,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 15 Jahre		700,00 €
4. Urnengräber für die Nutzungszeit von 15 Jahren (bis 2 Belegungen)		500,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 5 Jahre		170,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 10 Jahre		240,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 15 Jahre		500,00 €
5. Kindergräber für eine Nutzungszeit von 15 Jahren		400,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 5 Jahre		135,00 €
6. Grabkammern für die Nutzungszeit von 12 Jahren		1.500,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 6 Jahre		750,00 €
7. Urnengrabkammern für die Nutzungszeit von 12 Jahren		300,00 €
Verlängerung der Nutzungszeit um 6 Jahre		150,00 €
8. Bestehende Pflegegräber der Friedhöfe Mömbris –alt- und Schimborn –alt-		
Familiengräber für die Nutzungszeit von 5 Jahren		200,00 €
Einzelgräber für die Nutzungszeit von 5 Jahren		115,00 €
Kindergräber für die Nutzungszeit von 5 Jahren		40,00 €
9. Reicht bei einer Bestattung die erworbene Nutzungszeit nicht aus, die Ruhefrist einzuhalten, wird eine Verlängerungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist nachberechnet.		
10. Streifenbetonfundamente für Familiengräber	-pauschal	130,00 €
Streifenbetonfundamente für Einzel-, Urnen- und Kindergräber	-pauschal	80,00 €

§ 5

Leichenhausbenutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Aussegnungshalle wird eine einmalige Gebühr von 100,00 € erhoben.
2. Für die Benutzung der Leichenräume wird je angefangenem Tag eine Gebühr von 70,00 € höchstens jedoch 280,00 € erhoben.

§ 6 (aufgehoben)

§ 7

Verwaltungsgebühren

Für das Zulassen einer Ausnahme von der Bestattungsfrist nach § 19 Abs. 2 Bestattungsverordnung (BestV) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | bei einer Verlängerung von bis zu einer Woche | 75,00 € |
| 2. | bei einer Verlängerung von mehr als einer Woche | 150,00 € |

§ 8

Die Satzung tritt zum 01.11.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom i.d.F. vom 17.09.1998 außer Kraft.

Mömbris, den 18.November 1999
gez.
Reinhold Glaser
Bürgermeister

Veröffentlicht im MTBL Nr. 24/1999 vom 25.11.1999

1. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 21/2000 vom 12.10.2000 – in Kraft getreten 20.10.2000
2. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 01/2002 vom 03.01.2002 – in Kraft getreten 01.01.2002
3. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 26/2006 vom 28.12.2006 – in Kraft getreten 01.01.2007
4. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 23/2011 vom 10.11.2011 – in Kraft getreten 18.11.2011
5. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 07/2013 vom 28.03.2013 – in Kraft getreten 01.04.2013
6. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 13/2013 vom 20.06.2013 – in Kraft getreten 28.06.2013
7. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 17/2013 vom 16.08.2013 – in Kraft getreten 24.08.2013
8. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 1/2014 vom 02.01.2014 – in Kraft getreten 03.01.2014
9. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 21/2016 vom 13.10.2016 – in Kraft getreten 01.10.2016 (§ 6) bzw. 01.11.2016 (§ 5)
10. Änderungssatzung veröffentlicht im MTBL Nr. 23/2023 vom 09.11.2023 – in Kraft getreten 01.01.2024